

Geschäfts-Nr.: AS 28/14

Verkündet am 20.03.2015

PD Dr. Stefan Ihli
Leiter der Geschäftsstelle



KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT

Urteil

In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren

Kläger

gegen

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich,
vertreten durch

Beklagte

Proz.-Bev.:

wegen: Wahlanfechtung¹

hat das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Mayerhöffer und die Beisitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Zaphiriou und Dr. Kleine am 20.03.2015

für Recht erkannt:

¹ Alle zitierten Vorschriften der MAVO sind solche der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

1. Die Wahl zum Vorstand der Arbeitsgemeinschaft vom 27.11.2014 wird für ungültig erklärt.
2. Verfahrenskosten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht werden nicht erhoben.
3. Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Anfechtung der Wahl vom 27.11.2014 für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Mit Schreiben vom 24.10.2014 hat die Vorsitzende der DiAG-MAV zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf den 27.11.2014 eingeladen. Als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung war unter anderem die Kandidatenvorstellung mit der Wahl des DiAG-Vorstands, die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses vorgesehen. In der Anmeldung wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Anmeldung bis spätestens 12.11.2014 an die Geschäftsstelle der DiAG-MAV zu erfolgen hat. Der Einladung lagen auch noch Hinweise zur DiAG-Vorstandswahl bei.

Die Hinweise enthalten unter anderem folgendes:

- Jede MAV bestimmt durch Beschluss eine/n Vertreter/in in die Versammlung.
- Der / die Vorsitzende meldet auf beiliegendem Formular den / die Delegierte(n) an.
- Nur diese(r) Delegierte ist berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen, das Stimmrecht wahrzunehmen und bei Interesse für den Vorstand zu kandidieren.
- Wenn ein delegiertes Mitglied die Absicht hat, zu kandidieren und dann überraschend nicht zur Versammlung fahren kann, bleibt es delegiertes Mitglied, sofern die MAV kein anderes Mitglied entsendet.
- Während der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wird (sichtbar per Beamer) die endgültige Kandidatenliste erstellt. Diese wird anschließend als Stimmzettel für alle Mitglieder kopiert.

Für die Durchführung der Wahl war vom DiAG-Vorstand Herr H., Gemeindeberater der evangelischen Landeskirche, eingeladen worden, dem die Wahlmoderation übertragen worden ist.

Dieser unterrichtete die anwesenden Delegierten über das Wahlverfahren. Er wies darauf hin, dass die Wahl nach 4 Gruppen erfolgt: Gruppe I Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem liturgischen und pastoralen Dienst, Gruppe II Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem kirchlichen Bildungswesen, Gruppe III Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kirchlichen Verwaltung und Gruppe IV Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den sozial-caritativen Diensten. Weiter wurden die Delegierten von ihm darauf hingewiesen, dass in jeder der 4 Gruppen höchstens 3 Kandidaten gewählt werden dürften, eine Stimmenhäufung nicht zulässig sei, die Übertragung eines Kandidaten auf die Liste einer anderen Gruppe nicht zulässig sei und Personen, die nicht auf den Stimmzetteln aufgeführt seien, nicht gewählt werden dürften.

Danach wurde die Wahl durchgeführt und mit der Stimmauszählung begonnen. Nach der Auszählung wurde festgestellt, dass die Anzahl der gültigen Stimmen mit 1082 gegenüber der Summe der Einzelstimmen mit 1080 differiert. Eine Nachzählung fand nicht statt. Es wurde das vorläufige Wahlergebnis bekannt gegeben mit der Erklärung, dass in den kommenden Tagen eine erneute Auszählung vorgenommen werde, um das Endergebnis zu ermitteln.

Am 08.12.2014 wurden von Herrn H. und anderen die Wahlzettel neu ausgezählt und das endgültige Ergebnis der Wahl ermittelt, wobei die Anzahl der gültigen Stimmen und der Einzelstimmen auf 1081 korrigiert wurde.

Mit Schreiben vom 29.11.2014, gerichtet an die DiAG-Geschäftsstelle, erklärt der Kläger die Anfechtung der DiAG-Vorstandswahl vom 27.11.2014.

Zugleich beantragte er beim Kirchlichen Arbeitsgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, der Antragsgegnerin zu untersagen, die konstituierende Sitzung des DiAG-Vorstands abzuhalten, bis über seine Wahlanfechtung entschieden worden ist.

Mit Beschluss vom 08.12.2014 hat das Kirchliche Arbeitsgericht (AS 26/14) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Mit der Klage vom 16.12.2014 will der Kläger die Wahl für ungültig erklären lassen. Dazu bringt er vor, bei der Wahl seien wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden,

weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zu Stande gekommen wäre.

Er bringt vor, er besitze die erforderliche Klagebefugnis. Durch Beschluss seiner Mitarbeitervertretung sei er für die Mitgliederversammlung delegiert worden. Auch erhebe er die Klage als Beauftragter der „MAV D.“. Seine Mitarbeitervertretung habe darüber hinaus am 08.12.2014 einen weiteren Beschluss gefasst, der ihn ausdrücklich zu der Klageerhebung beauftragt habe.

Der Kläger rügt zuerst die Aufteilung in einzelne Gruppen. Dazu bringt er vor, dass diese gegen die Regelung von § 5 Abs. 1 „Regelung über die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich“ verstoße. In der Regelung sei lediglich bestimmt, dass nach Möglichkeit von den 12 Vorstandsmitgliedern jeweils 3 einer der 4 vorgegebenen Gruppen angehören sollten. Eine vergleichbare Regelung sei in § 6 Abs. 4 MAVO enthalten, wonach die Verteilung der Geschlechter in der Mitarbeitervertretung ihrem zahlenmäßigen Verhältnis entsprechen solle. Dies führe aber nicht dazu, dass nach Geschlechtern getrennte Gruppen gebildet und diese jeweils auf eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt würden, damit die vorgesehene Quote realisiert werden könne. Die Regelung sei vielmehr als Auftrag an den Wähler gerichtet.

Ein weiterer Verstoß sei dadurch begangen worden, dass die Kandidatur von Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen worden sei, die dafür nicht berechtigt gewesen seien. Voraussetzung für eine Kandidatur im Wahlvorstand sei die Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 MAVO in Verbindung mit einer ordnungsgemäßen Delegation sowie den Voraussetzungen für das passive Wahlrecht. Die delegierten Mitglieder der Sondervertretungen seien nicht passiv wahlberechtigt, da es sich bei den Sondervertretungen um keine Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 MAVO handele. Das vom Zweckverband Katholische Kindergärten im Dekanat R. delegierte Mitglied sei ebenfalls nicht wahlberechtigt gewesen, weil die Einrichtung nicht zum berechtigten Kreis der zugelassenen Mitarbeitervertretungen gehöre. Beim delegierten Mitglied T. K. sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass er Landesbeamter sei und somit kein Mitarbeiter im Sinne der MAVO.

Ein weiterer Wahlvorstoß liege darin, dass Personen gewählt hätten, die nicht aktiv wahlberechtigt gewesen seien. Dies gelte wiederum in erster Linie für die delegierten Mitglieder der Sondervertretungen.

Ein weiterer Wahlverstoß liege darin, dass kein Wahlverzeichnis ausgelegt worden sei. Für die Wahlbeauftragten habe somit keine Möglichkeit der Prüfung bestanden.

Ein zusätzlicher Wahlverstoß liege in der nicht-öffentlichen Auszählung der Stimmen. Mit der Auszählung sei unmittelbar nach Abgabe der letzten Stimme begonnen worden. Nachdem jedoch eine Differenz zwischen der Gesamtsumme der gültigen Stimmen und der Summe der Stimmen der einzelnen Kandidaten festgestellt worden sei, sei die Auszählung abgebrochen worden. Es sei erklärt worden, dass die Stimmenauszählung zu einem späteren Zeitpunkt durch den Leiter der DiAG-Geschäftsstelle vorgenommen werde.

Ein Wahlverstoß liege auch darin, dass durch die Bestellung der Wahlleitung gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Mitgliederversammlung verstoßen worden sei. Nach der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vom 22.11.2012 sei die Mitgliederversammlung nicht öffentlich. Lediglich aus besonderem Anlass könnten zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste eingeladen werden.

Der Kläger beantragt: Die DiAG-Vorstandswahl vom 27.11.2014 für nichtig, hilfsweise für ungültig zu erklären.

Die Beklagte beantragt: Klageabweisung.

Dazu bringt sie vor, die Klage sei bereits unzulässig, weil dem Kläger die Klagebefugnis fehle. Klagebefugt könne nur der sein, auf den die möglicherweise verletzten Vorschriften überhaupt Anwendung fänden. Organe der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen seien jedoch nur die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die einzelnen Mitarbeitervertretungen würden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Lediglich die Mitarbeitervertretungen, nicht jedoch die delegierten Mitglieder, seien Mitglieder der Versammlung. Es handle sich hierbei um eine Rechtsstreitigkeit nach § 8 Abs. 2c KAGO.

Darüber hinaus seien auch keine Verstöße gegen Wahlvorschriften begangen worden. Die Regelungen der MAVO für die Wahl der Mitarbeitervertretungen seien nicht anwendbar. Auch aus „§ 8 Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“ ergebe sich nichts anderes. Diese Regelung verweise lediglich für

die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung auf die Bestimmungen der MAVO. Darunter könne aber nicht die Wahl zum Vorstand gezählt werden.

Entgegen der Auffassung des Klägers sei auch die Wahlleitung ordnungsgemäß bestimmt worden. Der Vorstand habe Herrn H. als Fachmann zum Wahlleiter bestimmt. Auch die Bildung von einzelnen Wahlgruppen zur Stimmabgabe sei zulässig. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bestehe aus 12 Mitgliedern, von denen jeweils 3 den in der Regelung aufgeführten Gruppen angehören sollten. Dies bedeute nichts anderes, als dass alle Dienstgruppen im Vorstand gleichmäßig vertreten sein sollten. In diesem Zusammenhang müsse berücksichtigt werden, dass dieses Vorgehen auch der letzten Vorstandswahl vor 4 Jahren entsprochen habe. Im Übrigen seien während der Wahlversammlung von keinem Delegierten Einwendungen gegen diese Vorgehensweise erhoben worden.

Auch der vom Kläger gerügte Verstoß gegen die Wählbarkeit sei unberechtigt. Jede Mitarbeitervertretung im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 MAVO, ausgenommen die Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der AVR Caritas, sei Mitglied der DiAG-Mitgliederversammlung und könne Vertreter entsenden. Darüber hinaus gehörten auch die Mitarbeitervertretungen für Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 MAVO zu diesem Bereich, soweit in diesen Einrichtungen nicht die AVR-Caritas angewendet würden.

Ein Wahlverzeichnis habe nicht ausgelegt werden müssen, weil dies nach der anzuwendenden gesetzlichen Regelung nicht verlangt werde. § 11 b MAVO sei nicht anwendbar.

Es sei auch nicht richtig, dass gegen den Grundsatz der öffentlichen Stimmenaushaltung verstoßen worden sei. Tatsächlich sei am Wahltag um 14:00 Uhr das Wahlergebnis bekannt gegeben worden. Die Nachzählung habe lediglich der Präzisierung des Endergebnisses gedient. Auch diese Vorgehensweise sei von keinem Delegierten gerügt worden. Im Übrigen sei die festgestellte Differenz nicht geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gemäß § 2 Abs. 2 KAGO gegeben.

Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit aus dem Mitarbeitervertretungsrecht zu Grunde. Der Kläger begehrt die Ungültigkeitserklärung der DiAG-Vorstandswahl vom 27.11.2014. Die Arbeitsgemeinschaft ist der mit besonderen Aufgaben betraute Zusammenschluss der Mitarbeitervertretungen (§ 25 MAVO). Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ist eines ihrer Organe.

2. Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Die Beteiligungsfähigkeit ist, da eine Wahlanfechtung Gegenstand des Verfahrens ist, nach § 8 Abs. 2b KAGO und nicht, wie von der Beklagten vorgebracht, nach § 8 Abs. 2c KAGO zu bestimmen.

In Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts ist jeder an der Wahl aktiv wahlberechtigte Mitarbeiter klagebefugt (Thiel, in: MAVO, 7. Auflage, § 12, Rn. 21). Die Regelung ist in ihrem Anwendungsbereich nicht auf die Wahlen zur Mitarbeitervertretung beschränkt, sondern gilt für das gesamte Wahlverfahrensrecht für den Bereich der Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 2 KAGO.

Der Kläger war das delegierte Mitglied der Mitarbeitervertretung D. Somit war er für die Wahl aktiv wahlberechtigt.

3. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie Einhaltung einer Klagefrist, bestehen für das vorliegende Wahlanfechtungsverfahren nicht. Nach § 25 Abs. 3 MAVO regelt das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung und Mitberatung der Arbeitsgemeinschaften und des Diözesancaritasverbandes das Nähere über Zusammensetzung und Bildung der Organe der Arbeitsgemeinschaften. Dies

ist in der Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (BO Nr. 4501 – 16.08.2013) geschehen.

Für die Wahl des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft wird in § 5 Abs. 1 der Regelung bestimmt, dass dieser aus 12 Mitgliedern besteht, die aus den in die Mitgliederversammlung delegierten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Für die Wahl wird weiter bestimmt, dass bei Stimmgleichheit das Los entscheidet und dass nach Möglichkeit jeweils 3 Vorstandsmitglieder aus den 4 im Einzelnen aufgeführten Bereichen dem Vorstand angehören sollen.

In der Regelung ist darüber hinaus noch bestimmt, dass für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der MAVO entsprechend gelten, sofern dies in der Regelung nicht abweichend bestimmt worden ist (§ 8). Diese Verweisung betrifft nur die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft, nicht jedoch auch deren Wahl, weshalb § 12 MAVO nicht entsprechend anwendbar ist.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Die Wahl vom 27.11.2014 für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft im verfassten Bereich der Diözese ist für ungültig zu erklären, weil gegen eine wesentliche Vorschrift des Wahlrechts verstoßen wurde, was den Ausgang der Wahl beeinflusst haben kann.
2. Die gesetzliche Regelung für die Wahl des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft bestimmt, dass deren 12 Mitglieder von den in die Mitgliederversammlung delegierten Mitgliedern der dazugehörenden Mitarbeitervertretungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Weiter wird bestimmt, dass nach Möglichkeit jeweils 3 Vorstandsmitglieder dem liturgischen und pastoralen Dienst, dem kirchlichen Bildungswesen, den sozial-caritativen Diensten und der kirchlichen Verwaltung angehören sollen.

Die gesetzliche Regelung über die Verteilung der Mitglieder im Vorstand ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Sie soll dazu anregen, dass die Wahlvorschläge so gestaltet werden, dass sich in der Arbeitsgemeinschaft der gesamte Bereich der vertretenen Mitarbeitervertretungen abbildet.

Hiervon zu unterscheiden sind Regelungen, die als Mussvorschrift ausgestaltet sind. Dies wird in den einzelnen Wahlregelungen unterschiedlich gehandhabt. So sah die außer Kraft getretene diözesane Bistums-KODA-Ordnung vom 04.11.2009 vor, dass aus jeder der dort aufgeführten Gruppen jeweils mindestens 2 Vertreter zu wählen sind. Dabei handelt es sich eindeutig um eine zwingende Vorgabe des Gesetzgebers.

Auch das staatliche Arbeitsrecht kennt vergleichbare Regelungen. Die Zusammensetzung des Betriebsrats wird nach Beschäftigungsarten und Geschlechtern unterschiedlich geregelt.

§ 15 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz bestimmt, dass das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein muss, wenn dieser aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Dagegen wird in § 15 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz vorgegeben, dass der Betriebsrat möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer sich zusammensetzen soll.

Für die Regelung in § 15 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz besteht Einigkeit darüber, dass betriebliche Wahlordnungen oder Tarifverträge daraus keine Mussvorschrift machen können. Vielmehr gilt dort, dass zur Beachtung dieses Gebots die Beteiligten gehalten sind, in den Wahlausschreibungen darauf hinzuweisen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Grundsätze der Regelung berücksichtigt werden sollen (Richardi, BetrVG, § 15, Rn. 7). Allerdings wäre selbst das Unterlassen eines solchen Hinweises nicht geeignet, eine Wahlanfechtung zu begründen (Richardi, BetrVG, § 15, Rn. 21).

Aufgrund der vergleichbaren Ausgangssituation ist nach Auffassung des Kirchlichen Arbeitsgerichts die Rechtsfrage für den kirchlichen Bereich entsprechend zu entscheiden.

Wenn die gesetzlichen Regelungen, wie im vorliegenden Fall, sehr knapp gehalten sind und insbesondere zur Durchführung der Wahl keinerlei Vorgaben enthalten, dann ist der Mitgliederversammlung und / oder dem DIAG-Vorstand, wie von der Beklagten vorgebracht, ein breiter Spielraum bei der

Durchführung einzuräumen. Allerdings geht dieser Spielraum nicht so weit, dass Regelungen getroffen werden, die aus einer gesetzlich vorgegebenen Sollvorschrift eine Mussvorschrift machen.

Diese grundlegende Entscheidung kommt allein dem Bischöflichen Ordinariat als Regelungsgeber zu. Die Mitwirkungsbefugnis der Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich dabei auf das ihr in § 25 Abs. 3 MAVO eingeräumte Anhörungs- und Mitberatungsrecht.

Die für die Durchführung der Wahl zum Vorstand der Arbeitsgemeinschaft getroffenen Anordnungen widersprechen der bestehenden gesetzlichen Regelung.

Im Rahmen der Kandidatenvorstellung für die bevorstehende Wahl des DiAG-Vorstands und auch auf jedem einzelnen Stimmzettel wurden die Wahlberechtigten darauf hingewiesen, dass in jeder der 4 Gruppen höchstens 3 Kandidaten angekreuzt werden dürfen, eine Stimmenhäufung nicht zulässig ist, eine Übertragung eines Kandidaten auf eine Liste einer anderen Gruppe nicht zulässig ist und Personen, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, nicht gewählt werden dürfen.

Solch enge Vorgaben mögen dann zulässig sein, wenn die Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Gremiums unter den zu berücksichtigenden Gruppen zwingend vorgegeben ist, nicht aber, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um eine Sollvorschrift handelt.

Besonders deutlich wird dies auch daran, dass es nach der gesetzlichen Regelung bei der Wahl auf die Mehrheit der Stimmen insgesamt und nicht innerhalb einer der Gruppen ankommt.

Die Wahl zum Vorstand der Arbeitsgemeinschaft wurde somit nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgabe durchgeführt. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums ist Aufgabe des Regelungsgebers. Diese grundsätzliche Frage kann nicht von der Mitgliederversammlung oder dem DiAG-Vorstand getroffen werden. Es handelt sich dabei um die wichtigste Entscheidung bei einer Wahl, weshalb es keiner weiteren Ausfüh-

rungen dazu bedarf, dass gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlrecht verstoßen worden ist.

An dieser Beurteilung ändert auch nichts der Umstand, dass im Rahmen der Wahlveranstaltung kein delegiertes Mitglied Bedenken gegen das vorgesehene Verfahren und die Vorgaben vorgebracht hat. Wie bereits ausgeführt, besitzt die Mitarbeiterversammlung keine Regelungsbefugnis.

Es ist allein Aufgabe derjenigen, die die Wahl durchzuführen haben, dafür Sorge zu tragen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird.

Ohne Belang ist in diesem Zusammenhang, dass die Wahlen in der Vergangenheit auch nach diesen Vorgaben durchgeführt worden sind.

Aufgrund der unzulässigen Vorgaben, die den delegierten Mitgliedern für die Wahl gemacht worden sind, muss auch die Kausalität zwischen dem Verstoß gegen das Wahlrecht und dem Wahlergebnis bejaht werden.

Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass sich alle Wählerinnen und Wähler an die Vorgaben gehalten hätten. Es wurde kein Wahlschein für ungültig erklärt, weil auf einem in einer Gruppe mehr als 3 Kandidaten angekreuzt worden sind, eine Übertragung eines Kandidaten auf eine andere Liste erfolgt ist oder gegen eine andere Wahlvorgabe verstoßen worden ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben sich offensichtlich an die ihnen gemachten Vorgaben gehalten. Sie mussten sie auch für verbindlich halten.

Da diese Vorgaben aber gegen das Wahlrecht verstoßen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Regelung ein anderes Wahlergebnis herausgekommen wäre.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass den Wählerinnen und Wählern die Vorgabe gemacht worden ist, dass pro Gruppe höchstens 3 Kandidaten angekreuzt werden dürfen und eine Stimmenhäufung nicht zulässig ist. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass die gewählten Mitglieder des Vorstandes diejenigen sind, die die höchste Stimmenzahl erzielt haben und in keinem Fall ein Kandidat einer Gruppe, der nicht gewählt worden ist, eine höhere Stimmenzahl als ein gewählter Kandidat aus einer anderen Gruppe hat. Der Verstoß gegen das Wahlrecht, pro Gruppe durften

nur 3 Stimmen gegeben werden, hat zu einem solchen Ergebnis führen müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ohne den Verstoß ein anderes Ergebnis ergeben hätte.

3. Nachdem die Wahl schon aufgrund des obigen Verstoßes für ungültig zu erklären ist, bedarf es keiner Prüfung und Entscheidung über die weiter vorgebrachten Anfechtungsgründe.

III.

Gemäß § 12 Abs. 1 KAGO werden im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen Gebühren nicht erhoben.

IV.

Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abgewichen wird (§ 47 Abs. 2 KAGO).

Bei der Beurteilung war zu berücksichtigen, dass die einzelnen Diözesen das Wahlverfahren für die Arbeitsgemeinschaften sehr unterschiedlich geregelt haben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof – Adresse: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 103-5369 – innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Wird auf die Beschwerde die Revision zugelassen, so können Sie gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einlegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Revision ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses, in dem die Revision zugelassen worden ist, beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof – Adresse: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 103-5369 – schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses, in dem die Revision zugelassen worden ist, begründet werden. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Mayerhöffer

Vorsitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht

Zaphiriou

Beisitzende Richterin am
Kirchlichen Arbeitsgericht

Dr. Kleine

Beisitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht